



Gemeinde Wila



**Gemeinde
BAUMA**

Konzessionsvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Wila
8492 Wila

Konzessionsgeber

und der

Politischen Gemeinde Bauma
8494 Bauma

Konzessionsnehmer

betreffend

die Versorgung des Weilers Au mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Die Parteien schliessen, gestützt auf § 28 Abs 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG), nachfolgenden Konzessionsvertrag ab:

A. Gegenstand und Inhalt der Konzession

Art. 1 Gegenstand

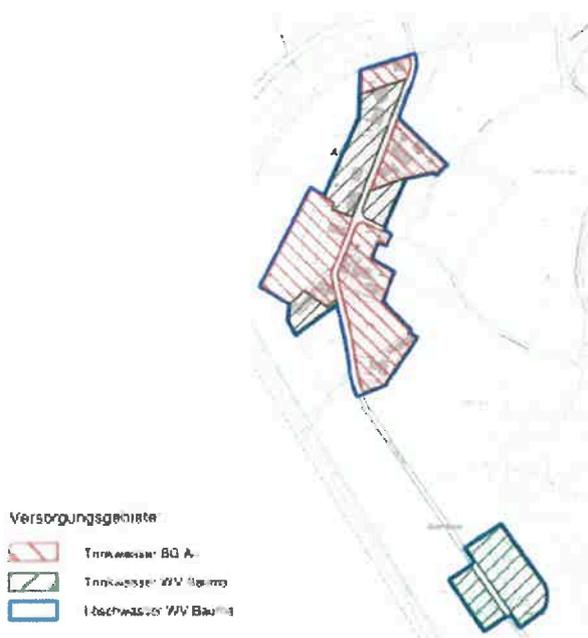
- 1 Der Konzessionsgeber erteilt dem Konzessionsnehmer das Recht, das Konzessionsgebiet mit Wasser zu versorgen und dazu das Grundeigentum des Konzessionsgebers für die Erstellung der dazu erforderlichen Leitungen und Anlagen unentgeltlich zu benützen.
- 2 Die bestehende private Wasserversorgung (Brunnengenossenschaft Au) inkl. die dazugehörenden Anlagen sowie geltende jährliche Amortisationszahlungen bleiben gewährleistet und sind von der vorliegenden Konzession ausgenommen.
- 3 Wird für Versorgungsanlagen Grundeigentum der Gemeinde beansprucht, ist dafür unter Hinweis auf Abs. 1 kein besonderer Vertrag erforderlich. Bei Verlegungen gilt Art. 693 Abs. 2 ZGB, wonach in der Regel der Berechtigte die Kosten der Verlegung zu tragen hat.

Art. 2 Konzessionsgebiet

- 1 Das Konzessionsgebiet umfasst den Weiler Au (Bauzone und angrenzende Landwirtschaftsbetriebe gemäss Plan vom 30. April 2021 im Anhang).

Art. 3 Lieferpflicht

- 1 Der Konzessionsnehmer ist im ganzen Konzessionsgebiet zur Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser verpflichtet, soweit dies nicht bereits durch die bestehende private Wasserversorgung Brunnengenossenschaft (BG) Au - rot schraffiertes Gebiet - wahrgenommen wird. Im grün schraffierten Gebiet ist der Konzessionsnehmer zur Abgabe von Trinkwasser und im blau umrandeten Gebiet zur Löschwasserversorgung verpflichtet.



² Die Lieferpflicht umfasst die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser.

³ Ist der Konzessionsnehmer nicht in der Lage Wasser zu liefern, informiert er den Konzessionsgeber rechtzeitig. Dieser unterstützt den Konzessionsnehmer bei der Umsetzung allfälliger Massnahmen zur Versorgung des Konzessionsgebietes (TWN-Massnahmen, z.B. Einschränkung des Wasserkonsums, Notverbindungen, Abgabestellen, etc.).

Art. 4 Eigentumsverhältnisse, Bau- und Unterhaltsarbeiten und Enteignungsrecht

¹ Sämtliche Anlagen, Leitungen und Wassermesser (exkl. Hausanschlüsse) sind im Eigentum des Konzessionsnehmers.

² Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und Leitungen werden durch den Konzessionsnehmer ausgeführt.

³ Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlüsse inkl. Abgang werden zu Lasten der Grundeigentümer durch den Konzessionsnehmer beaufsichtigt.

⁴ Bauarbeiten unterliegen den Vorschriften der Baugesetzgebung. Der Konzessionsnehmer holt die Bewilligung zur Benützung von Grundeigentum des Kantons und von Privaten ein.

⁵ Über die Beanspruchung von Grundeigentum des Konzessionsgebers für Bau- und Unterhaltsarbeiten informiert der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber rechtzeitig.

⁶ Der Konzessionsnehmer führt einen digitalen Leitungskataster seiner Versorgungsanlagen und hält diesen auf dem neuesten Stand. Die Kosten trägt der Konzessionsnehmer. Fremdleitungen (BG Au) werden nicht aufgeführt oder nachgetragen.

Art. 5 Betriebssicherheit und Qualitätssicherung

¹ Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, seine Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebs sicherem Zustand gemäss den geltenden Richtlinien zu halten.

² Dem vom Konzessionsgeber bezeichneten Kontrollorgan ist auf Voranmeldung hin Zutritt zu den für dieses Gebiet relevanten Versorgungsanlagen zu gewähren.

³ Das Lebensmittelgesetz (Art. 23 LMG) verlangt ausdrücklich die Selbstkontrolle. Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), die sich auf das LMG stützt, verlangt sogar explizit ein Qualitätssicherungssystem für die Wasserversorgung. Der Konzessionsnehmer hat ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem (QS) für ihr Versorgungsgebiet erarbeitet. Die relevanten Kontrolltätigkeiten sind zu protokollieren.

⁴ Der Konzessionsnehmer führt die durch das Kantonale Labor verlangten Wasserproben durch. Bei ungenügenden Resultaten der durchgeführten Beprobungen muss der Konzessionsgeber unverzüglich informiert werden.

Art. 6 Löschwasserversorgung

- ¹ Der Konzessionsgeber überträgt dem Konzessionsnehmer die Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäss der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung.
- ² Die unentgeltliche Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken erfolgt über die an das Verteilnetz angeschlossenen Hydranten. Der Standort neuer Hydranten wird durch den für dieses Gebiet verantwortlichen Feuerwehrkommandanten festgelegt. Der Konzessionsgeber sorgt für den Erwerb der erforderlichen Rechte. Wird Wasser ab Hydranten zu anderen Zwecken als der Brandbekämpfung bezogen, ist hierfür eine Bewilligung des Konzessionsnehmers einzuholen.
- ³ Das Erstellen und der Unterhalt (exkl. Rückschnitt von Sträuchern etc.) der Hydranten inkl. Zuleitungen ab der Versorgungsleitung sowie die Kosten für eine allfällige Verlegung gehen zulasten des Konzessionsnehmers.
- ⁴ Dem Konzessionsnehmer wird der ihm entstehende Aufwand zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung des Konzessionsgebietes gemäss der Tarif- und Gebührenordnung des Konzessionsnehmers durch die versorgten Grundeigentümer vergütet.

Art. 7 Öffentliche Brunnen

- ¹ Es ist dem Konzessionsnehmer freigestellt, im Konzessionsgebiet öffentliche Brunnen auf eigene Kosten aufzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 8 Wasserbezug durch den Konzessionsgeber

- ¹ Für den Wasserbedarf für öffentliche Zwecke (ausgenommen die Wasserlieferung zu Feuerlöschzwecken) sind die üblichen Gebühren und Beiträge gemäss den geltenden Tarifen des Konzessionsnehmers zu entrichten.

Art. 9 Informationspflicht

- ¹ Der Konzessionsgeber ist verpflichtet, dem Konzessionsnehmer Meldung über bewilligte Bauvorhaben und andere für den Konzessionsnehmer relevante Vorhaben zu machen.

B. Verhältnis zwischen den Wasserbezügern und dem Konzessionsgebern bzw. dem Konzessionsnehmer

Art. 10 Verordnungen, Tarife und Gebühren

- ¹ Im Konzessionsgebiet gelten die Verordnungen über die Wasserversorgung des Konzessionsnehmers.
- ² Die Zuständigkeit für die Berechnung der Tarife und Gebühren obliegt dem Konzessionsnehmer.
- ³ Ausnahme bildet der rot schraffierte Bereich der BG Au. In diesem Gebiet gelten für die Abgabe von Trinkwasser die Statuten der BG Au.

Art. 11 Abonnementsverhältnis und Zutrittsrecht

- 1 Das Verhältnis zwischen Konzessionsnehmer und Bezüger untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten werden auf dem Wege der Verwaltungsrechtspflege entschieden, sofern nicht die Zivilgerichtsbarkeit gegeben ist.
- 2 Der Konzessionsnehmer kann Anordnungen mittels Verfügung treffen. Dagegen kann gemäss Verwaltungsrechtsgesetz beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs erhoben werden.
- 3 Die Abonnenten sind verpflichtet, dem Konzessionsnehmer zur Kontrolle und Reparatur der Leitungsanlagen inkl. Hausinstallationen sowie der Ablesung der Wasseruhren das Zutrittsrecht zu ihren Grundstücken und Gebäuden zu gewähren.

C. Beginn und Ende der Konzession

Art. 13 Konzessionsdauer

- 1 Dieser Konzessionsvertrag gilt ab Datum der Zustimmung durch beide Vertragspartner.
- 2 Die Konzession wird auf eine Dauer von 25 Jahren vergeben und erneuert sich stillschweigend, wenn sie nicht mindestens zwei Jahre vor ihrem Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.
- 3 Die Konzession kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorzeitig aufgelöst werden.

Art. 14 Vorzeitige Kündigung

- 1 Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere wenn sich der Konzessionsnehmer auflöst oder neue, ausserordentliche und nicht voraussehbare Gründe vorliegen und dadurch die vereinbarte Wasserlieferung nicht mehr möglich oder gefährdet ist. Eine Kündigung gilt erst als Rechtens, wenn eine vom AWEL akzeptierte, gleichwertige Versorgungssicherheit für das aufgeführte Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Die Transportleitung vom GWPW Tannau in die Zone Saland der WV Bauma ist und bleibt im Eigentum der Konzessionsnehmer.

Art. 15 Übernahme

- 1 Bei Übernahme der Anlagen, Einrichtungen und Leitungen durch einen neuen Konzessionsnehmer ist ein Übernahmevertrag auszuhandeln, in dem die gleichen Ansätze für die Versorgung, die Anschlussbedingungen und Abgeltungen gelten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 16 Konzessionsgebühr

¹ Es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Art. 17 Rechtsschutz

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen dem Konzessionsnehmer und dem Konzessionsgeber werden durch den Bezirksrat Pfäffikon und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beurteilt.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieser Konzessionsvertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeinderäte des Konzessionsgebers und des Konzessionsnehmers in Kraft.

Wila, den 23. August 2023

Gemeinderat Wila

Der Gemeindepräsident



Simon Mösch

Der Schreiber



Balz Zinniker

Bauma, *28.09.2023*

Gemeinderat Bauma

Der Gemeindepräsident



Andreas Sudler

Der Schreiber



Roberto Fröhlich

Der Vertrag wurde mit Beschluss vom 23. August 2023 durch den Gemeinderat Wila und mit Beschluss vom **27. Sep. 2023** durch den Gemeinderat Bauma genehmigt.

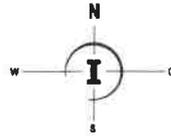


Kanton Zürich
Gemeinde Wila

Übersichtsplan

Wasserversorgung Weiler Au

Situation 1:2'500



INGESA AG
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.

Florahof 5a | 8353 Elgg
052 364 23 23 | elgg@ingesa.ch

Projekt Nr.	Druckdatum	Erstellung	Kontrolle	Visum
414.164.0016	30.4.2021	ingmem	ingbua	

Versorgungsgebiete:

-  Trinkwasser BG Au
-  Trinkwasser WV Bauma
-  Löschwasser WV Bauma
-  Bauzone

